

|                        |                     |                       |               |
|------------------------|---------------------|-----------------------|---------------|
| <b>Gremium:</b>        | <b>Sitzungsart:</b> | <b>Zuständigkeit:</b> | <b>Datum:</b> |
| Gemeinderat Volkesfeld | öffentlich          | Kenntnisnahme         | 01.10.2026    |

|                                  |                      |
|----------------------------------|----------------------|
| <b>Verfasser:</b> Ilona Fuhrmann | <b>Fachbereich 3</b> |
|----------------------------------|----------------------|

## **Tagesordnung:**

### **Information zur Einführung des § 2b UStG zum 01.01.2027**

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

#### **Gesetzliche Grundlage und Sachstand**

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) sind alle Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

In § 2 Abs. 1 UStG wird ausgeführt, dass „Unternehmer ist, wer eine gewerbliche ...Tätigkeit selbstständig ausübt, ...“.

Der § 2b UStG regelt, dass „...juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2 UStG gelten“, soweit sie im „Rahmen der öffentlichen Gewalt (hoheitliche Tätigkeiten)“ ausüben, es sei denn, es kommt zu größeren Wettbewerbsverzerrungen (§ 2b Abs. 2 Satz 1 UStG...Überschreitung von 17.500 EUR Umsatz ...) durch die Behandlung als Nichtunternehmer.

Nachdem die Einführung des § 2b UStG nun mehrmals verschoben wurde, verdichten sich die Anzeichen, dass zum 01.01.2027 mit der Einführung gerechnet werden muss. Diese Meinung vertreten sowohl der Gemeinde- und Städtebund, allen voran Herr Horst Meffert und unsere Steuerberatungsgesellschaft Schüllermann und Partner. Auch in verschiedenen Newslettern und Infoschreiben zu diesem Thema wird nicht von einer nochmaligen Verlängerung der Optionsfrist ausgegangen.

Somit bereitet sich der Fachbereich Finanzen intensiv auf die Anforderungen und Fragestellungen vor, um in der Verwaltung bestmöglich vorbereitet zu sein. Eine Schulung der betroffenen Mitarbeiter der Verbandsgemeinde Mendig hat ebenfalls bereits statt gefunden. Anderenfalls können eine Verletzung der Aufsichtspflicht nach §§ 30 und 130 OwiG, ein daraus folgender Vorwurf des Begehens einer Ordnungswidrigkeit nach § 378 AO und der schwerwiegende Tatbestand der Steuerhinterziehung nach § 370 AO drohen.

#### **Konsequenz**

Damit müssen alle Einnahmen der Ortsgemeinden, der Stadt und Verbandsgemeinde einer Prüfung unterzogen werden (siehe beigefügtes Prüfschema).

In den sogenannten Haushaltschecks wurden die Einnahmen der letzten Jahre für jede einzelne Ortsgemeinde, die Stadt und die Verbandsgemeinde aufgelistet, nach diesem Prüfschema durch unseren Steuerberater überprüft und nach steuerlichen Kriterien bewertet. Die Auswertungen erhalten wir derzeit nach und nach vom Steuerberater zurück. Demnach werden viele Sachverhalte in Zukunft der Umsatzsteuer unterworfen und es müssen voraussichtlich für **alle Kommunen** Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärungen abgegeben werden. Der Aufwand wird um ein Vielfaches steigen und es wird von großer Wichtigkeit sein, alle Vorgänge transparent und steuerrechtskonform abzuwickeln. Verträge sind anzupassen, Satzungen zu überarbeiten oder zu erlassen und eine lückenlose Dokumentation ist zwingend notwendig um einer Steuerstraßverfolgung, wie oben bereits erwähnt, zu entgehen.

In den kommenden Wochen und Monaten werden Verträge, Satzungen und Vereinbarungen überprüft (sofern nicht bereits erfolgt) und Anpassungen vorgenommen, die dann gegebenenfalls noch im Gemeinderat beschlossen werden müssen.

Die Einrichtung eines internen Kontrollsystems ist unerlässlich und wird bereits vorangetrieben.

Folgende Sachverhalte werden nach der Einführung des § 2b UStG zum 01.01.2027 beispielsweise auf jeden Fall umsatzsteuerpflichtig:

- Einnahmen im Rahmen eines Kindergartenfestes
- Märkte, Feste und Veranstaltungen
- Sponsoring
- Erzeugung von Strom über Photovoltaikanlagen
- Bauhofleistungen an Dritte
- Verkauf von Chroniken, Fahnen sowie Werbung auf öffentlichen Plätzen
- Grabpflege auf dem Friedhof
- Jagdpacht
- Parkplatzbewirtschaftung
- Vermietung von Dorfgemeinschaftshäusern/Mehrzweckhallen

In den Bereichen, in denen zukünftig Umsatzsteuer abgeführt werden muss, ist jedoch auch ein Vorsteuerabzug möglich. Dazu ist es sehr wichtig, dass Rechnungen in Zukunft **immer** die korrekte Anschrift der Ortsgemeinde enthalten, da ansonsten ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen wird. Zu Unrecht geltend gemachte Vorsteuer wird im Rahmen einer Betriebsprüfung vom Finanzamt zurückgefordert. Es ist bereits bei der Auftragsvergabe darauf zu achten, dass der Lieferant/Dienstleister die richtigen Informationen erhält.